

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass Fotos von mir/meinem Kind von schulischen Veranstaltungen gemacht und veröffentlicht werden dürfen. Dabei kann es auch zur Veröffentlichung des Vor- und Zunamens kommen.

Zu den schulischen Veranstaltungen gehören:

- Sportfeste
- Schulfeste
- Theateraufführungen
- Musikaufführungen
- Schulische Weihnachtsfeier
- Klassenveranstaltungen
- Schulinternes Monatsforum
- Auszeichnungsveranstaltungen
- Abschlussveranstaltungen
- Teilnahme am Kirch- und Markttag in Salzhausen
- Teilnahme am Weihnachtsmarkt in Salzhausen
- Teilnahme am Wald- und Wiesenlauf in Salzhausen

Veröffentlichungen können erfolgen

- auf der Homepage der Oberschule
- im Jahrbuch der Oberschule
- im Schülerblogg der Oberschule (Homepage)
- Aushänge in der Schule
- in der lokalen Presse (Print Medien)

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Die Einwilligung gilt für die Dauer des Besuchs/der Arbeit an der Oberschule Salzhausen und erlischt automatisch beim Verlassen der Schule.

Die Einwilligung ist freiwillig und gilt ab dem Tag der Unterschrift.

Sie haben keinerlei Nachteile dadurch, wenn Sie die Einwilligung nicht erklären und können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich bin / Wir sind mit der Veröffentlichung von Fotos wie o.a.

einverstanden

nicht einverstanden

Name des Schülers/der Schülerin

Vorname des Schülers/der Schülerin

Name (Sorgeberechtigte/r od. Lehrkraft/Mitarbeiter/in)

Vorname (Sorgeberechtigte/r -bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich-od. Lehrkraft/Mitarbeiter/in).

Ort, Datum

Unterschrift
(Einsichtsfähige Schülerinnen und Schüler – älter als 15 Jahre - sind berechtigt, die Einwilligungserklärung selbst zu unterzeichnen)

Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Fotos im Internet bildet das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), welches das Recht am eigenen Bild beschreibt. Gem. § 22 Satz 1 dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die rechtlichen Bestimmungen des KunstUrhG gelten für Jedermann, also für Personensorgeberechtigte, Schüler, Lehrkräfte und auch für ggf. unbeteiligte Dritte.